

Pflicht-/Ferialpraktikum lt. Lehrplan (Beilage der Schule zum persönlichen Bewerbungsschreiben)

Die Direktion ersucht, dem/der Schüler/in bzw. Studierenden der BBA für Sozialpädagogik in Ihrer Institution ein Pflicht-/Ferialpraktikum zu gewähren.

Der Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik schreibt vor, dass

- **Schüler/innen** wahlweise zwischen dem 3. und 4. oder zwischen 4. und 5. Jahrgang und
- **Studierende** des Kollegs ab dem 2. und vor Beginn des 4. Semesters

ein **2-wöchiges Pflichtpraktikum** (30 bis 35 Std./Woche) absolvieren müssen. Der Nachweis über dieses Praktikum ist eine Voraussetzung für eine positive Praxisbeurteilung und die Zulassung zur Reife- und Diplom- bzw. Diplomprüfung. Wir ersuchen Sie daher, dem/der Schüler/in bzw. Studierenden eine Bestätigung (Einrichtung und Stundenausmaß) über das Praktikum auszustellen.

Im **Praktikum** sind Schüler/innen weiter mit Erziehungsberechtigten sozialversichert, Studierende gegebenenfalls selber sozialversichert und Schüler/innen wie Studierende über die AUVA unfallversichert.

Als Ausbildungsstätte danken wir Ihnen für die Mitwirkung an der Ausbildung angehender Sozialpädagog/innen.



C. Hengst, MA
Claudia Hengst, MA
Abteilungspräsidentin